

Musterlösung IPR MLaw FS 22

Prof. Dr. Pascal Grolimund, LL.M.

<p>1. Wie beurteilen Sie unter IPRG ein ausländisches Erbrecht, welches die Erbberechtigung von der Konfession der potentiell erbberechtigten Person abhängig macht?</p> <p>Bitte beantworten Sie diese Frage in wenigen Sätzen.</p>	<p>2 Pkte</p>
<p>Aus Schweizer Sicht stellt sich die Frage der Korrektur des Anwendungsergebnisses einer solchen Rechtsordnung aufgrund des Ordre Public. Diese ist im IPRG bei der Verweisung in Art. 17 IPRG geregelt. Bei der Anerkennung eines ausländischen Entschieds ist Art. 27 IPRG zu beachten. Es ist von einer Ordre Public-Widrigkeit einer diesbezüglichen Regelung im ausländischen Recht auszugehen, weil diese die Rechtsgleichheit und die Glaubens- und Gewissensfreiheit tangieren würde.¹</p>	<p>0.5</p> <p>1</p> <p>0.5</p>
<p>2. Verkäufer V (mit Sitz in Deutschland) hat Käufer K (mit Sitz in Zürich) 4 landwirtschaftliche Maschinen unter vertraglichem Eigentumsvorbehalt verkauft und vor 30 Tagen von Deutschland in die Schweiz geliefert. Gemäss vertraglicher Abmachung bleibt V – gemäss deutschem Recht gültig – Eigentümer der Maschinen, bis K den Kaufpreis bezahlt hat. K hat nun umgehend 2 der Maschinen an P mit Wohnsitz in Liestal, Kanton Basel-Landschaft, weiterverkauft, V den Kaufpreis aber nicht bezahlt. Nunmehr ist V an den Endabnehmer P gelangt und verlangt sein Eigentum heraus.</p> <p>Wie ist die Rechtslage?</p>	<p>8 Pkte</p>
<p><u>Einleitung</u></p> <p>V will von P die Herausgabe zweier landwirtschaftlicher Maschinen gestützt auf Eigentum. Der Sachverhalt betrifft das Sachenrecht. Gefragt wird nach der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht. Da die Parteien Sitz/Wohnsitz in unterschiedlichen Staaten haben, liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Überdies wurde die Sache von Deutschland in die Schweiz verbracht. Auch dies begründet einen wesentlichen Auslandsbezug (z.B. Art. 98 Abs. 1 IPRG; Art. 100 Abs. 2 IPRG).</p> <p><u>Zuständigkeit</u></p> <p>Die Zuständigkeit für eine Klage von V richtet sich nach dem LugÜ. Dieses ist sachlich (Art. 1), räumlich-persönlich (Art. 2 und 4) sowie zeitlich anwendbar. Das LugÜ kennt keinen besonderen Gerichtsstand für sachenrechtliche Klagen über bewegliche Sachen. Dementsprechend ist auf die allgemeine Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ abzustellen, mit der eine internationale Zuständigkeit im Wohnsitzstaat des Beklagten begründet wird. Der Wohnsitz liegt infolge der Verweisung des Art. 59 Abs. 1 LugÜ auf das autonome IPR aus schweizerischer Sicht in dem Staat, in dem sich eine Person mit</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>1</p> <p>0.5</p> <p>1</p>

¹ Vgl. BGE 143 III 51 E. 3.3.

<p>der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG). Der Beklagte P hat gem. Sachverhalt Wohnsitz in Liestal und damit in der Schweiz, sodass eine internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ besteht. Innerhalb der Schweiz bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 98 IPRG. Demnach besteht ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten P in Liestal, wo sich auch der Lageort der strittigen Sache befindet (Art. 98 Abs. 2 IPRG).</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Mangels einschlägiger staatsvertraglicher Regelung ist auf das IPRG abzustellen. Der Gesetzgeber hat in Art. 102 Abs. 2 IPRG den Eigentumsvorbehalt einer Sonderanknüpfung² unterstellt. Demnach bleibt ein im Ausland gültig begründeter Eigentumsvorbehalt noch während drei Monaten in der Schweiz gültig, auch wenn keine Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister i.S.v. Art. 715 Abs. 1 ZGB erfolgt ist. Der gem. Sachverhalt nach deutschem Recht gültig begründete Eigentumsvorbehalt bleibt somit im Verhältnis zwischen V und K vorderhand bestehen und K ist nicht Eigentümer der Kaufsache geworden.</p> <p>Alsdann stellt sich die Frage, ob dieser Eigentumsvorbehalt P's Eigentumserwerb von K entgegensteht. Dies ist zu verneinen, denn gemäss Art. 102 Abs. 3 IPRG kann dem gutgläubigen Dritten ein nach Art. 102 Abs. 2 IPRG fortdauernder Eigentumsvorbehalt nicht entgegengehalten werden. Im Sachverhalt gibt es nichts, das auf die fehlende Gutgläubigkeit des P hinweisen würde.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>V kann am Wohnsitz des P auf Herausgabe des Eigentums an den zwei Maschinen klagen. Der Klage dürfte kein Erfolg beschieden sein, weil sich V gegenüber P nicht auf den Eigentumsvorbehalt berufen kann.</p>	<p>0.5</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>3. F und M, welche beide im französischen Elsass wohnen, wurden vor einigen Wochen in Mülhausen (Frankreich) geschieden. M hat während der Ehedauer stets im grenznahen Basel gearbeitet und verfügt über ein grösseres Pensionskassenguthaben bei der Schweizer Vorsorgeeinrichtung X in Zürich. Das französische Scheidungsgericht hat M zu einer Entschädigungszahlung im Umfang eines ¼ dieses Guthabens an F verpflichtet. F ist damit nicht zufrieden, und fragt sich, ob ihr nicht weitergehende Ansprüche zustehen.</p> <p>Wie ist die Rechtslage?</p>	<p>10 Pkte</p>
<p><u>Einleitung</u></p> <p>F will von M die Teilung des Schweizer Vorsorgeguthabens. Der Sachverhalt betrifft das Familienrecht und dort die Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils in der</p>	<p>0.5</p>

² Diese Sonderanknüpfung geht insbesondere der Anknüpfung in Art. 100 Abs. 1 IPRG vor, mit der die *lex causae* hinsichtlich des Erwerbs und Verlusts dinglicher Rechte an beweglichen Sachen an sich bestimmt würde. Ein Fehlen einer Sonderanknüpfung und ein Abstellen auf Art. 100 Abs. 1 IPRG führte i.c. dazu, dass sich die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts in Abhängigkeit davon beurteilte, wo die Sache übergeben wurde. Die führte zu dem besonderen Ergebnis, dass der Eigentumsvorbehalt bei einer Übergabe der Sache in Deutschland unbefristet bestehen bliebe, während er bei Übergabe in der Schweiz automatisch dahinfiel.

<p>Schweiz. Gefragt wird nach der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht. Zudem stellt sich mit Bezug auf die Scheidung die Frage der Anerkennung ausländischer Entscheide. Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Beide Parteien wohnen im Ausland (s. etwa Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 IPRG). Sodann liegt ein im Ausland ergangener Entscheid vor.</p>	0.5
<p><u>Zuständigkeit</u></p> <p>Das LugÜ findet auf den Vorsorgeausgleich und die Frage der Ergänzung eines Scheidungsurteils in diesem Punkt sachlich keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 lit. a LugÜ)³. Auch im Übrigen ist kein Staatsvertrag einschlägig, sodass auf das autonome IPR abzustellen ist. Nach Art. 64 Abs. 1^{bis} IPRG besteht eine ausschliessliche Zuständigkeit der Schweiz für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung. Diese bestimmt sich entweder nach Art. 64 Abs. 1 IPRG, der die Zuständigkeiten für die Ergänzung und Abänderung von Scheidungsurteilen festlegt und seinerseits auf die Scheidungszuständigkeiten i.S.v. Art. 59 f. IPRG verweist oder ist subsidiär – d.h. in Ermangelung einer Zuständigkeit nach Art. 64 Abs. 1 IPRG – am Sitz der Vorsorgeeinrichtung festzumachen. Da die Parteien weder in der Schweiz wohnen noch Schweizer Staatsangehörige sind, fehlt es an einer entsprechenden Zuständigkeit. Demnach sind subsidiär die Gerichte am Sitz der Schweizer Vorsorgeeinrichtung zuständig. Daraus folgt die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte.</p>	0.5 1 1 1
<p><u>Das auf die Ergänzung und Abänderung des ausländischen Scheidungsurteils anwendbare Recht</u></p> <p>Die Ergänzung und Abänderung eines ausländischen Scheidungsurteils setzt eine vorgängige Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils⁴ sowie eine Lücke hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs voraus.⁵ Infolge der ausschliesslichen Zuständigkeit schweizerischer Gerichte für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen sind ausländische Urteile in diesem Punkt grundsätzlich lückenhaft.⁶</p>	1 0.5
<p><u>Anerkennung des französischen Scheidungsurteils in der Schweiz</u></p> <p>Für die Anerkennung des französischen Scheidungsurteils ist nicht auf einen Staatsvertrag abzustellen, insbesondere findet das von der Schweiz ratifizierte HScheidungsAnerkÜ⁷ keine Anwendung, da Frankreich nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist. Das Scheidungsurteil wird daher nach Art. 25 ff. IPRG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 IPRG in der Schweiz anerkannt. Im Sachverhalt sind keine Gründe ersichtlich, welche einer Anerkennung des Urteils im Scheidungspunkt entgegenstehen würden. Da für den Vorsorgeausgleich betreffend bei Schweizer Vorsorgeeinrichtungen belegenen Vorsorgegeldern die Schweizer Gerichte nach Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG ausschliesslich zuständig sind und aufgrund der demzufolge fehlenden indirekten</p>	0.5 1

³ Schnyder LugÜ-ACOCCELLA, Art. 1 N 90.

⁴ BOPP/GROLIMUND, Schweizerischer Vorsorgeausgleich bei ausländischen Scheidungsurteilen, FamPra.ch 2003, 497 ff., 508 f.

⁵ BSK IPRG-BOPP/GROB, Art. 64 N 8.

⁶ BSK IPRG-BOPP/GROB, Art. 64 N 13.

⁷ Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen vom 1. Juni 1970 (SR 0.211.212.3).

Zuständigkeit der französischen Gerichte, kann das Urteil aus Frankreich in diesem Punkt nicht anerkannt werden. Insoweit ist es eben lückenhaft. ⁸	
<u>Anwendbares Recht</u>	
Eine staatsvertragliche Regelung ist nicht einschlägig . Nach Art. 64 Abs. 2 (Satz 1) IPRG untersteht der Vorsorgeausgleich bezüglich in der Schweiz belegenen Vorsorgeguthaben mangels Sonderanknüpfung dem Schweizer Recht . Eine gestützt auf das französische Scheidungsurteil geleistete Zahlung ist im Rahmen der materiellen Rechtsanwendung allerdings zu berücksichtigen . ⁹	0.5 + 1 0.5 0.5

⁸ BSK IPRG-BOPP/GROB, Art. 64 N 13. Ob diese Lückenhaftigkeit an dieser Stelle oder einleitend dargelegt wird, ist für das Erzielen der vollen Punktzahl (0.5 Pkte) unerheblich.

⁹ S., wenn auch noch zur früheren Rechtslage, BOPP/GROLIMUND, a.a.O., FamPra.ch 2003, 520.